

### Anhang 3 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellten (MFA)/Arzthelfer mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („Versorgungsassistent“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
  - a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten in der Hausarztpraxis;
  - b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines VERAH-Zertifikats, das gegenüber der HÄVG vorzulegen ist;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter <http://www.hausaerzteverband.de> im Bereich „Fortbildung“ und unter [www.verah.de](http://www.verah.de) im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag wird dem Betreuarzt auf jede Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen der Versorgungsassistent im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt. Erstmals wird der VERAH-Zuschlag in dem Quartal, das auf den Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) folgt aufgeschlagen, frühestens ab dem Meldequartal.
- (4) Der Hausärzteverband ist berechtigt Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.